

Informationen zur Umsetzung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus inkl. Änderungen vom 31.07.2020

Stand 03.08.2020

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen unter Beachtung der spezifischen Hygieneregeln:
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

1. Abstand (§ 1)
 - 1.1 in der Öffentlichkeit grundsätzlich 1,5m zu weiteren Personen
 - 1.2 es sei denn, gleicher oder ein weiterer Hausstand oder eine Gruppe mit max. 10 Personen
2. Mund-Nasen-Bedeckung (§ 2)
 - 2.1 in geschlossenen Räumlichkeiten grundsätzlich **immer** zu tragen
 - 2.1.1 ausgenommen hiervon sind Banken, Sparkassen und Geldautomaten
 - 2.1.2 sowie Warteschlangen **vor** den Betrieben
 - 2.2 ebenso auf Wochen- und Spezialmärkten und sonstigen Verkaufsstellen (Imbisse, Eiswagen, etc.) unter freiem Himmel
 - 2.3 auch in Wartebereichen von Bahnhöfen (am Gleis) und Bus- und Bahnhaltestellen
 - 2.4 MNB ist **jede** textile Barriere, die geeignet ist, eine Ausbreitung von Tröpfchenpartikeln zu verhindern. Ausnahmen für Kinder bis 6 Jahren sowie für Personen mit einer entsprechenden Vorerkrankung (z.B. schwere Herz- Lungenerkrankung)
 - 2.5 Gesichtsvisiere/Faceshields sind lt. Ministerium als MNB zulässig. Gleiches gilt für einen fest installierten, ausreichend großen Spuckschutz (z. B. im Bereich der Imbissausgabe).
3. Hygienekonzept (§ 3)
 - 3.1 Steuerung der Anzahl von Personen aufgrund der räumlichen Kapazitäten
 - 3.2 Wahrung Abstandsgebot
 - 3.3 Steuerung von Personenströmen samt An- und Abfahrt, sowie Vermeidung von Warteschlangen
 - 3.4 Reinigen von Oberflächen und häufig genutzten Gegenständen sowie Sanitäranlagen
 - 3.5 Sicherstellung der regelmäßigen Lüftung
4. Dokumentation (§ 4)
 - 4.1 Familienname, Vorname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum, Uhrzeit (An und Ab)
 - 4.2 Bei Verweigerung kein Zutritt
 - 4.3 Aufbewahrungsfrist: drei Wochen im Anschluss/Löschrüst: ein Monat im Anschluss
 - 4.4 Der Datenschutz gegenüber unbefugten Dritten ist zu gewährleisten
5. Einzel- und Großhandel (§ 7)
 - 5.1 Voraussetzung: 1, 2 (Kunden), 3
 - 5.2 z.B. Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, Tankstellen, Abhol- und Lieferdienste
6. körpernahe Dienstleistungen (§ 8)
 - 6.1 Voraussetzung: 2 (alle), 3, 4
 - 6.2 z.B. Frisöre, Nagel- und Kosmetik- und Tattoostudios, Massagepraxen, Fahrschulen
7. Restaurationsbetriebe (§ 10)
 - 7.1 Voraussetzung: 1, 2 (dienstleistende Personen), 3 + Händereinigung für Gäste, 4
 - 7.2 z.B. Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbisse mit Stehtischen, Biergärten, Mensen und Kantinen
 - 7.3 Shisha-Pfeifen dürfen ebenfalls wieder angeboten werden. Hierbei gilt: eine Pfeife darf ausschließlich von einer Person genutzt werden und es sind Einwegschläuche und Einwegmundstücke zu nutzen, die Pfeifen sind nach jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen (§ 11)
 - 8.1 Voraussetzung: 1, 2 (Kunden), 3, 4
 - 8.2 Ausnahmen: zu 2 Identifizierung und Spiel an Spielautomaten, keine Speisen und Getränke in Wettannahmestellen

9. Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 24)
 - 9.1 Voraussetzungen: 1, 2 (alle), 3, 4, ggf. 7 nicht mehr als 500 sitzende Personen **bei Veranstaltungen**
 - 9.2 Ausnahmen: 2 für sitzende Personen aufgehoben
 - 9.3 z.B. Theater, Konzerte, Oper, Kinos; Schwimmbäder, Indoor-Spielplätze, Saunen
10. Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel (§ 25)
 - 10.1 Voraussetzung: 1, 3, 4, ggf. 7 nicht mehr als 500 sitzende Personen **bei Veranstaltungen**
 - 10.2 z.B. Zoo, Freilichtmuseen, botanische Gärten, Freizeitparks, Klettergärten, Minigolfanlagen
11. Fitnessstudios (§ 26)
 - 11.1 Voraussetzungen: 1 aber 2m, 3 + Desinfektion der gemeinsam genutzten Geräte, 4
12. Beherbergungsstätten (§ 9)
 - 12.1 Voraussetzungen: 1, 3, 4, ggf. 7
 - 12.2 Bei Jugendherbergen, Bildungsstätten max. Gruppengröße: 50 Personen
 - 12.3 z.B. Hotel, Freizeit- und Familienferienstätten
13. touristische Schiffsfahrten und Busreisen (§§ 12/13)
 - 13.1 Voraussetzungen: 1, 2 ,3, 4, ggf. 7
 - 13.2 z.B. touristische Schiff- und Busfahrten, Bootsverleih, Fahrradverleih
14. Bildungsangebote (§ 18)
 - 14.1 Voraussetzungen: 1, 3, 4
 - 14.2 z.B. Volkshochschule, Erwachsenenbildung, beruflich Aus- und Weiterbildung
15. Religionsausübung (§ 23)
 - 15.1 Voraussetzungen: 1, 2 (bis zum Einnehmen des Sitzplatzes), 3
 - 15.2 für Religionsveranstaltungen im Freien gilt Nr. 10
 - 15.3 z.B. Kirchen, Friedhofskapellen, Moscheen, Synagogen
16. Feiern (§ 1 Abs. 5)
 - 16.1 Voraussetzungen: 1, 3 nicht mehr als 50 Personen
 - 16.2 z.B. Hochzeitsfeiern, standesamtl. Trauungen, Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Bar Mizwa
 - 16.3 Für alle nicht in § 1 Abs. 5 genannten Feierlichkeiten gilt in zur Verfügung gestellten Räumen gemäß Abs. 4 Nr. 1.2, sofern keine weitere Ausnahme geregelt ist
17. Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, die nach dem 31. August 2020 (§ 5 Abs. 3)
 - 17.1 Voraussetzungen: 1, 2, 3, ggf. 7
 - 17.2 Personenzahl unabhängig, **mit Genehmigung** der Region Hannover
18. Weiterhin geschlossen/nicht erlaubt (§ 5) sind:
 - 18.1 Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
 - 18.2 Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte (ohne Eintrittsgeld oder nicht-gemeinnützig und nicht unter freiem Himmel) und ähnliche Veranstaltungen
 - 18.3 Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution
 - 18.4 Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit mehr als 1.000 Personen (zunächst bis 31.10.2020, Ausnahmen s. Nr. 17)
- 19.